

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 37

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und die zur Verhinderung seiner Ausbreitung getroffenen Maßnahmen, durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung, durch Explosion an den versicherten Gebäuden verursacht werden. Sie vergütet auch Schäden, die an den versicherten Gebäuden durch Luftfahrzeuge verursacht werden, sofern dafür keine Haftpflicht eines Dritten besteht. Ferner vergütet sie Schäden, die an den Gebäuden durch Hochwasser infolge von Niederschlägen, durch Hagel, Sturm, Schneedruck, Rutschungen, Steinschlag, Erdbeben verursacht werden, wenn diese Beschädigungen für den Gebäudeeigentümer unvorhergesehen und unabwendbar waren, und solid gebaute und gut unterhaltene Gebäude treffen. Bei Elementarschäden ist nur die den Betrag von 300 Franken übersteigende Schadenquote zu vergüten. In besonderen Fällen kann die Anstalt Ausnahmen bewilligen. Die Anstalt kann allgemein oder von Fall zu Fall Maßnahmen zur Verhinderung von Elementarschäden anordnen. Leistet der Gebäudeeigentümer nicht oder nur ungenügend Folge, so wird die Elementarschadenversicherung für die betreffenden Gebäude aufgehoben. Gebäude, die von einzelnen Arten von Elementarschäden besonders bedroht sind, können von der Anstalt für diese Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Versicherte, welche der absichtlichen Brandstiftung oder Verursachung einer Explosion oder der Gehilfenschaft oder Begünstigung dieser Verbrechen durch rechtskräftiges Urteil schuldig erklärt sind, erhalten keinen Schadenersatz. Für Schäden, welche durch Kriegsereignisse veranlaßt worden sind, leistet die Anstalt keine Vergütung. Hat ein Versicherter den Schaden fahrlässig verursacht oder aus Fahrlässigkeit nicht verhindert, so kann die Entschädigungssumme nach dem Grade der Fahrlässigkeit herabgesetzt werden, und zwar auch dann, wenn keine strafrechtliche Verurteilung stattgefunden hat. In schweren Fällen kann der Abzug den ganzen Betrag der ausgemittelten Vergütung erreichen. Ein solcher Abzug kann auch gemacht werden, wenn der Schaden durch Schuld von Angehörigen oder Angestellten verursacht worden ist, sofern dem Geschädigten grobe Fahrlässigkeit in deren Beaufsichtigung oder in der Auswahl der Angestellten zur Last fällt. Die Behörden und Beamten des Kantons und der Gemeinden, insbesondere die Notare, sind verpflichtet, der Anstalt unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie in amtlicher Stellung wahrnehmen, daß ein Mißverständnis zwischen dem Bauwert eines Gebäudes und der Versicherung besteht. Für die Schätzung sind die laufenden Baupreise maßgebend. Von dem Betrag ist der infolge Alters, schlechten Unterhaltes, Baufälligkeit und dergleichen eingetretene Minderwert in Abzug zu bringen. Das Ergebnis ist die Versicherungssumme. Den Wert von Neu- und Umbauten bis zum Betrage von 1000 Fr. kann die Anstalt ohne besondere Schätzung und Augenschein auf Grund von Rechnungsbelegen in die Versicherung aufnehmen. Die Anstalt ist berechtigt, für Gebäude mit Betrieben oder Lagern, welche hoher Feuersgefahr ausgesetzt sind, Zuschläge bis zum doppelten Betrag der Grundprämie zu erheben. Wenn Einrichtungen oder besondere Vorsichtsmaßnahmen die Feuersgefahr erheblich vermindern, kann die Anstalt die Zuschläge ermäßigen oder aufheben. Gegen die Höhe des Zuschlages steht dem Gebäudeeigentümer der Rekurs an den Regierungsrat zu. Dem Versicherten darf aus der Vergütung kein Gewinn erwachsen. Soweit der Versicherungswert des Gebäudes über dem Verkehrswert steht, wird nur der Verkehrswert ausbezahlt,

sofern innert Jahresfrist kein neues Gebäude ungefähr am gleichen Ort erstellt wird; das Gebäude innert einer feststellbaren Frist aus Gründen des öffentlichen Rechtes ohnehin hätte abgebrochen werden müssen. Schadensummen von 3000 Fr. an werden vom Tage des Schadenfalles an nach Maßgabe des Hypothekarzinsfußes der Kantonalbank verzinst, jedoch ohne Zinseszins.

Der Entwurf enthält auch die Vorschriften für den Feuerwehrdienst, zu welchem die männliche Bevölkerung nach zurückgelegtem 20. bis zum zurückgelegten 49. Altersjahr verpflichtet ist; die nicht im aktiven Feuerwehrdienst verwendeten Pflichtigen haben je nach Einkommen eine jährliche Ersatzsteuer von 2—200 Fr. zu entrichten, welche Ansätze die Gemeinden ermäßigen können; nach Zurücklegung des 35. Altersjahres ist nur die halbe Ersatzsteuer zu entrichten. Die Minderheit der Kommission verlangt die Ermäßigung des auf 0,6 Promille angesetzten Prämienrates auf 0,5 Promille und will die Gemeinden zum Bezug einer Feuerwehrsteuer von $\frac{1}{10}$ Promille der Versicherungssumme ermächtigen.

Verbandswesen.

Verband der Möbelfabrikanten. Der Schweizerische Engros-Möbelfabrikantenverband behandelte in einer außerordentlichen Generalversammlung die Neuregelung der Möbel einfuhr aus Deutschland und faßte eine Resolution, in der dem Befremden Ausdruck gegeben wird, daß die Verhandlungen ohne Vorbesprechungen mit den interessierten Verbänden stattgefunden hätten, und gewünscht wird, daß in Zukunft bei Verhandlungen von solcher Tragweite die interessierten Verbände zu Vorbesprechungen zugezogen werden.

Der Handwerker- und Gewerbestand zum Automobilgesetz. Eine von Vertretern des Handwerker- und Gewerbestandes des Zürcher Oberlandes stark beschickte Versammlung nahm Kenntnis von den Einschränkungen, welche die Vollziehungsverordnung zum Automobilgesetz für Handel und Gewerbe bringt und stimmte einhellig einer Resolution zuhanden des Bundesrates zu, welche sich gegen die Unterbindung des freien Transportes wendet, welche das allgemeine wirtschaftliche Leben schwer schädigt, ohne den Bundesbahnen helfen zu können. Die erste Folge dieser Einschränkung wäre nicht nur eine Belastung der großen Fabriken, sondern auch eine solche der gewerblichen Hilfsindustrien, die im Zürcher Oberland besonders stark verbreitet sind. Die Versammlung verlangte die Erhöhung des Gesamtgewichtes für den Lastwagenzug auf mindestens 18 Tonnen im Sinne des Vorschlags des Justizdepartementes und der Expertenkommission. Die Herabsetzung des Gewichtes auf 16 Tonnen zwingt dazu, statt der soliden schweizerischen Lastwagen leichte ausländische anzuschaffen, die weniger Betriebssicherheit bieten, zum Schaden der Arbeitsgelegenheit und zum Schaden der Handelsbilanz. Eine ständige Unruhigung bilde auch der Umstand, daß die Erhöhung des Benzinolls immer wieder in Erwägung gezogen werde. Handel und Gewerbe könnten aber keine weiteren Belastungen mehr ertragen.

Kantonal-bernischer Spenglermelster- und Installateuren-Verband. Auf Einladung des Kantonalvorstandes besuchten die Sektionsvorstände des kantonal-bernischen Spenglermelster- und Installateu-

ren-Verbandes die Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Herr Direktor Aebi hatte die Freundlichkeit, den Besuchern die gesamten Einrichtungen zu zeigen und hernach in einem kurzen Votum seine Auffassung über die Lehrlingsbildung, ganz besonders im Spenglerberuf, auseinanderzusetzen. Die vorgeführten Arbeiten, sowie auch die Zeichnungen der Spenglerabteilung zeigen, daß unter kundiger Leitung des Vorstehers, Herrn Stucker, die Spenglerlehringe in den Lehrwerkstätten Bern eine vorzügliche Ausbildung erhalten. Dr. Kleinert verdankte die Führung Herrn Direktor Aebi, und der anwesende Zentralpräsident des Schweizerischen Spengler- und Installateuren-Verbandes, Herr Grether aus Basel, nahm die Gelegenheit wahr, um sich noch über einzelne Berufsbildungsfragen zu äußern. Es ist nicht ausgeschlossen, daß kommende Spengler-Meisterbildungskurse in den Lehrwerkstätten durchgeführt werden können.

In einer anschließenden Sitzung im Bürgerhaus besprach der Zentralsekretär Dr. Gysler die Resultate der Preisbildungskommissionen, indem er darauf hinwies, daß Anwürfe allgemeiner Natur zurückgewiesen werden müssen. Die Berechnungen des Schweizer Berufsverbandes zeigen, daß die Reparaturkosten auch im Spenglergewerbe wesentlich zurückgegangen sind. Dr. Kleinert machte auf die Einkommensverhältnisse in Handwerk und Gewerbe aufmerksam und hofft, daß in Zukunft auch diese Erwerbsschicht in eidgenössischen Kommissionen besser vertreten sein wird. Vor den Frühjahrsprüfungen sollen die Experten zu einer Konferenz zwecks Besprechung der Durchführung der Lehrlingsprüfungen zusammenberufen werden.

Preisabbau im Schmiedegewerbe. Kürzlich versammelten sich im Bürgerhaus in Bern 16 Gau-präsidenten des Kantonal-bernischen Schmiedemeisterverbandes unter der umsichtigen Leitung der Herren Ernst Keller, Kantonalpräsident, Thun, und Jakob Stieger, Zentralsekretär des Schweizerischen Schmiedemeisterverbandes, Zürich. Nachdem schon im laufenden Jahr der zurzeit geltende Hufbeschlagtarif für alle Verbandsmitglieder wesentlich erniedrigt wurde, beschloß die Delegiertenversammlung, auch die meisten Tarife im Wagenbau ab 1. Januar 1933 um 5—15 % zu ermäßigen. Die Preise sollen so den gegenwärtigen Abbautendenzen angepaßt werden.

Totentafel.

• **Jul. Wachter, Bauführer in Zürich**, starb am 8. Dezember.

• **Wilh. Huber, alt Spenglermeister in Zürich**, starb am 10. Dezember im 53. Altersjahr. Der Verstorbene war langjähriges Vorstandsmitglied des Spenglermeister-Verbandes der Stadt Zürich und Umgebung.

• **Friedr. Schoenmann, alt Kaminfegermeister in Aarberg (Bern)**, starb am 10. Dezember im 75. Altersjahr.

Verschiedenes.

Technikum Winterthur. In die Aufsichtskommission des Technikums in Winterthur wählte der Regierungsrat Kreistelegraphendirektor Käser in Zürich.

Neue Baustellenbeleuchtungs-Verordnung. Eine Straßensignalisations-Verordnung des Bundes-

rates, erlassen am 17. Oktober 1932, verlangt die Beleuchtung von Baustellen, Straßenaufbrüchen, Materialablagerungen auf der Straße bei Nacht mit gelbem und nicht mehr wie bisher mit rotem Licht.

Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe. Der Schweizerische Baumeisterverband erläßt an alle Baubehörden der Kantone und Gemeinden einen Aufruf, in dem er unter Hinweis auf den Rückgang der Bautätigkeit die vermehrte Ausführung öffentlicher Bauarbeiten anregt, da sich kein besseres Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gezeigt habe, als die Arbeitsbeschaffung. „Diese Bauarbeiten, heißt es im Aufruf, sollen aber an Unternehmer vergeben und nicht in Regie ausgeführt werden. Weite Kreise des Baugewerbes besitzen nur geringe wirtschaftliche Widerstandskraft, so daß sie mit Sorge der Zukunft entgegensehen. Um so angebrachter ist es, wenn ihnen wenigstens die vorhandene Arbeit nicht noch durch die Behörden vorenthalten wird. Sie sind als Fachleute in der Lage, alle Aufträge in zweckentsprechender und billiger Weise auszuführen, weil sie über genügende Erfahrungen, über das nötige Inventar und über ein geschultes Personal verfügen. Die Beschäftigung von Arbeitslosen aus andern Branchen und ein damit allfällig verbundenes besonderes Abrechnungssystem kann der Unternehmer ebenfalls ohne besondere Schwierigkeiten übernehmen. Mit der Vergabeung der Arbeiten an Unternehmer werden Aufsicht und Ausführung auseinandergehalten, die Baubehörde kann also ihrer eigentlichen Aufgabe sich widmen, woraus für den ungestörten Fortgang der Arbeiten nur Vorteile entstehen.“

Die Gasversorgung der Stadt Bern. Zahlreiche Besucher folgten der Einladung der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern zum Lichtbildvortrag von Herrn Direktor Kuhn über die Gasversorgung der Stadt Bern. Der Referent gab zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Gasfabrikation und die Anwendung des Gases. In klarer Weise wurde nachher die moderne Gasfabrikation erläutert. Bern hat in der Schweiz das erste Gaswerk im Jahre 1841 eröffnet. Es war allerdings noch eine sehr primitive Anlage, die von einer privaten Gasgesellschaft betrieben wurde. 1860 übernahm dann die Gemeinde die ganze Fabrikationsanlage, die damals noch an der Vannazhalde lag. Es bestand dort aber keine Ausdehnungsmöglichkeit. Die Fabrikation wurde nach dem Lindenauzug verlegt, wo das Gaswerk heute noch steht. Erst vom Jahre 1885 an trat die Verwendung von Gas als Kochgas auf. Vorher diente es ausschließlich zu Leuchtzwecken. Im Laufe der Jahre entwickelte sich das Werk zu einer modernen Anlage, die allen Ansprüchen genügen kann. Eine große Zahl von instruktiven Lichtbildern gab im Anschluß an den Vortrag einen Überblick über die Einrichtungen der Gasfabrik. („Bund“)

Schweizerischer Mieterverband. Der Vorstand des Schweizerischen Mieterverbandes unterbreitete dem Bundesrat in einer Eingabe folgende Postulate: Einer Förderung des genossenschaftlichen Wohnungenbaues durch den Bund, durch Garantierung II. Hypotheken im Ausmaße von 30 % der jeweiligen Bausumme zu einem Zinssatz von 4 % wird größte Bedeutung beigemessen. Die Schaffung von paritätischen Miet-Kommissionen, ausgerüstet mit den notwendigen Kompetenzen zur Regelung der Mietzinse wird sehr begrüßt. Überaus wünschbar wäre auch ein Gesetz, das eine Einschränkung des speku-